



Nachrüstung von Fahrradabstellanlagen im Bestand

Förderrichtlinie zur Nachrüstung von Bestandsimmobilien mit hochwertigen
Fahrradabstellanlagen für Wohngebäude und Arbeitsstätten

Gültig ab 01. Januar 2024

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen	5
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	5
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	6
8.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?	6

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	7
1.1	Antragstellung	7
1.2	Bewilligung	7
1.3	Verwendungsnachweis	7
1.4	Auszahlung	8
1.5	Erfolgskontrolle	8
2.	Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?	8

1. Was ist das Ziel der Förderung?

In Quartieren und Siedlungen mit älterem Wohnbestand sind Fahrradabstellanlagen nicht oder nicht ausreichend vorhanden, denn erst seit 2011 werden höhere bauordnungsrechtliche Anforderungen an das Fahrradparken gestellt. Die Bereitstellung von bedarfsgerechten Abstellplätzen ist ein bedeutender Baustein zur Förderung des Radverkehrs, da der Radverkehr als wichtiger und wachsender Bestandteil einer zukunftsgerichteten Mobilität angesehen wird.

Ziel der Förderung ist es, durch die Nachrüstung von hochwertigen Fahrradabstellanlagen die sichere und komfortable Unterbringung von Fahrrädern (auch Fahrradanhängern, Liegerädern, Behindertenfahrrädern und Lastenrädern) außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zu ermöglichen und mehr Menschen für den täglichen Einsatz ihrer Fahrräder zu gewinnen. Die Anlagen sollen so angeordnet und gestaltet sein, dass sie auch von Kindern, Älteren und Menschen mit wenig Körperkraft genutzt werden können, und mindestens überdacht sein.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Eigentümer/-gemeinschaften¹, Mieter (mit Zustimmung des Vermieters) oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von

- Mehrfamilienhäusern mit mehr als fünf Wohneinheiten oder
- gewerbliche genutzten Immobilien mit mehr als 20 Arbeitsplätzen,
- deren Baugenehmigungen vor dem 01.01.2011 ausgestellt worden sind.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der jeweils gültigen Fassung– nachfolgend: AGVO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) stellt Fördermittel für Investitionen in hochwertige Fahrradabstellanlagen, für deren Einhausung und für Maßnahmen der besseren Zugänglichkeit außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zur Verfügung.

Gefördert wird:

- die Überdachung oder Einhausung von Radabstellanlagen,
- die Errichtung von Fahrradboxen, Fahrradkleingaragen oder Fahrradsammelgaragen (Definition s. [Leitfaden „Fahrradparken im Quartier“](#)),
- der Umbau von Räumen in Keller, Erd- oder Obergeschossen, Gewerberäumen oder Garagen zu Fahrradabstellräumen,
- die Ausstattung von Räumen oder überdachten Flächen mit Anlehnbügel, Doppelstockparkern oder Fahrradabteilen (Fahrradkäfigen),
- der Einbau von Rampen, um die Zugänglichkeit von Räumen in Ober- oder Untergeschossen zu verbessern, sowie von elektrischen Türöffnern,
- die Herstellung von Elektroanschlüssen in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen und
- die Sanierung von bestehenden Fahrradabstellanlagen, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird, z.B. ein besserer Witterungs- oder Diebstahlschutz oder bei der Zugänglichkeit der Anlage.

Nicht gefördert werden:

- Vertikale Aufhängungen,
- Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterungen (sog. „Felgenkiller“),
- Ständer mit sogenannter Hoch-/Tiefstellung bei denen der Abstand zwischen den Rädern weniger als 45 cm beträgt,
- Systeme, bei denen das Rad am Vorderrad aufgehängt oder in Schienen halb senkrecht eingestellt wird,
- Fahrräder selbst, Radzubehör, Luftpumpen oder Werkzeug,
- stromproduzierenden Anlagen,
- Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 40 % der förderfähigen Kosten; maximal 300 Euro pro Fahrradabstellplatz und maximal 400 Euro pro Abstellplatz mit Elektroanschluss.

Die Zuschusshöhe ist je Antragsteller auf 60.000 Euro innerhalb von zwei Jahren begrenzt.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig.

Kumulierung / Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe) nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Investor u.a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten einen Anteil von 80 % nicht überschreiten. Dabei darf die Summe von Förderzusagen (Zuschüsse und Darlehen) die förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragstellende hat über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Institutionen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung, und unterliegt den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeber ist die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW).

8. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-213
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr
Freitag 8 – 15 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Für die Antragsstellung sind die folgenden Unterlagen notwendig:

- Letztgültiger Baubescheid des Gebäudes,
- Vermaßter Lageplan bzw. Grundriss im Maßstab 1:200 oder größer, aus dem der Standort der Anlage sowie die Treppenhauszugänge erkennbar sind,
- Fotos der Abstellituation / der Örtlichkeit heute,
- Detaillierte technische Beschreibung der beantragten Maßnahme mit Angabe von Stückzahlen,
- Zeitplan der Umsetzung.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

Die Antragssteller sind für die Planung, Koordinierung und Durchführung der baulichen Maßnahmen verantwortlich.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 9 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die Durchführung der Nachrüstung ist durch Vorlage von Rechnungskopien für die Anschaffungs- und Errichtungskosten der Anlage nachzuweisen.

Der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt

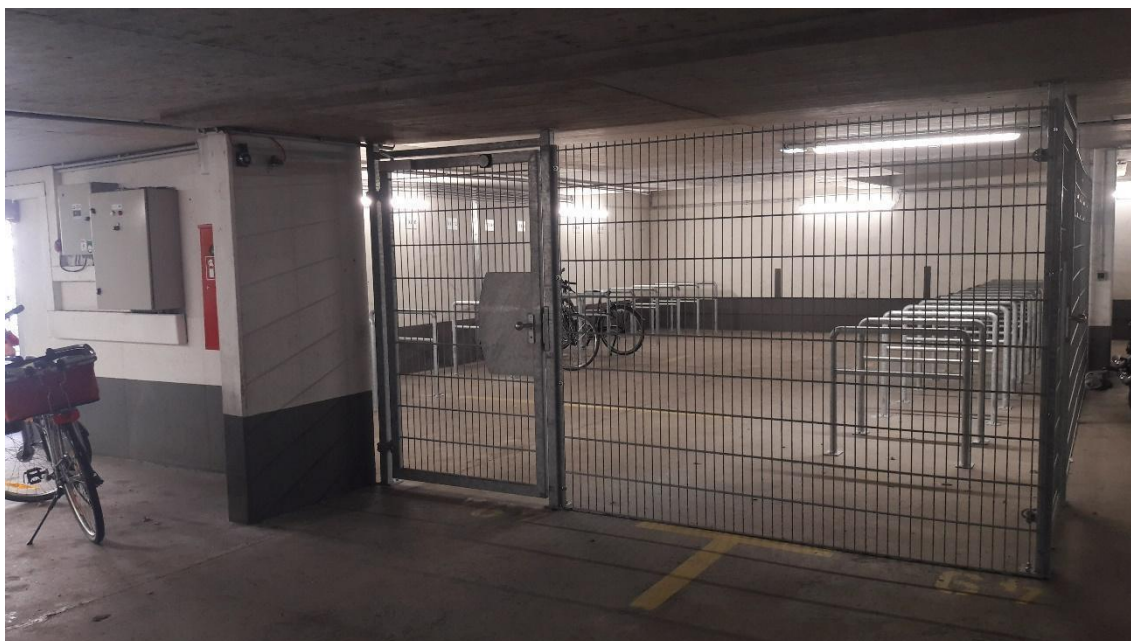
1.5 Erfolgskontrolle

Bestandteil der Fördermittelgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg. Die IFB behält sich vor, stichprobenartig die Umsetzung der von ihr geförderten Anlagen zu überprüfen, oder durch von ihr beauftragte Dritte überprüfen zu lassen. In diesem Fall ist von dem oder der Geförderten Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren.

2. Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?

Die zu fördernden Fahrradabstellanlagen müssen sich außerhalb des öffentlichen Straßenraums befinden, sollen ansprechend gestaltet werden und müssen sich städtebaulich und gestalterisch in die Umgebung einfügen. Dies ist im Vorgartenbereich in der Regel nicht der Fall, zumal diese weitestgehend wasserdurchlässig und gärtnerisch gestaltet sein sollen. Anlagen im Außenbereich werden daher nur gefördert, wenn sie auf der Hofseite von Gebäuden errichtet werden oder mindestens 3 m vom öffentlichen Raum (Grundstücksgrenze) entfernt liegen.

Hinweis: Die Klärung der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen obliegen dem Antragsteller. Eingehauste oder überdachte Abstellanlagen benötigen möglicherweise eine Baugenehmigung, wenn sie nicht unter die genehmigungsfreien Anlagen gemäß § 60 HBauO, Anlage 2, Punkt I 1 fallen. In Bebauungsplänen kann es Einschränkungen aufgrund eines Ausschlusses von Nebenanlagen geben. Außerdem gelten in Gebieten mit einer Städtebaulichen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 BauGB oder an denkmalgeschützten Ensembles und Gebäuden höhere Anforderungen. Für die Umwandlung von Kfz- zu Fahrradstellplätzen muss ein Änderungsantrag bezüglich der mit der Baugenehmigung geforderten Stellplätze gestellt werden. Im Zweifel sollte das Gespräch mit der [zuständigen Bauaufsichtsdienststelle](#) gesucht werden.



Oben: Fahrradabteil in einer Tiefgarage (Foto: BSW)

Qualitätsanforderungen

Förderfähige Maßnahmen müssen zusätzlich folgende Qualitätsstandards einhalten:

- **Witterungsschutz:**
Die Fahrradabstellanlagen müssen mindestens überdacht werden. Ungeschützte Fahrradbügel o.ä. werden nicht gefördert, aber z.B. Fahrradboxen.
- **Diebstahlschutz:**
Eingehaute Fahrradabstellanlagen müssen abschließbar sein. Anschließelemente müssen die Möglichkeit bieten, dass das Fahrrad am Rahmen angeschlossen werden kann. Abschließbare Einzelboxen erfüllen diesen Zweck ebenfalls.
- **Erreichbarkeit:**
Die Fahrradabstellanlagen dürfen nicht mehr als 50 m Meter vom Gebäudeeingang bzw. von einem Treppenzugang entfernt liegen. Bei einer hausübergreifenden Unterbringung der Räder in größeren Sammelanlagen (Schuppen oder Garagen mit mindestens 20 Abstellplätzen) oder bei Gewerbebetrieben ist eine Entfernung bis zu 100 m zulässig. Die Fahrradplätze müssen möglichst ebenerdig, mit Aufzug, Rampe (maximal 10 % Steigung) oder zumindest mit Führungsschiene am Treppenlauf erreichbar sein. Über Treppen darf maximal eine Geschossebene überwunden werden. Zugangstüren dürfen nicht von selber zufallen, müssen in der offenen Stellung arretierbar sein oder sich mit Hilfe elektrischer Türöffner automatisch/ per Tastendruck o.ä. öffnen und schließen lassen.



Oben: Fahrradbox für ein Lastenrad (Foto: BSW)

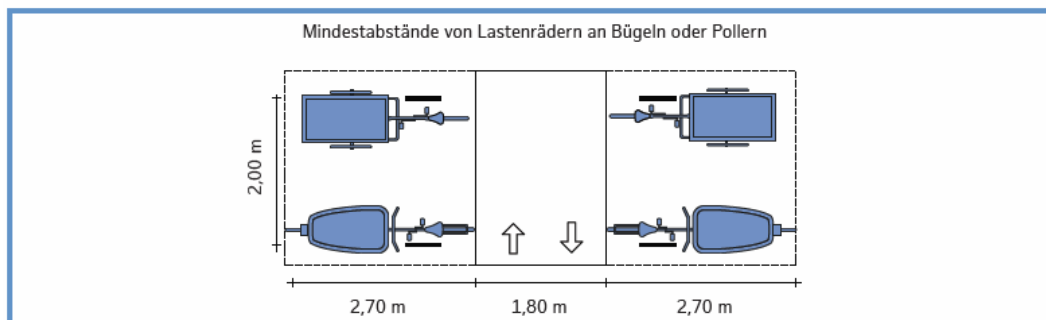
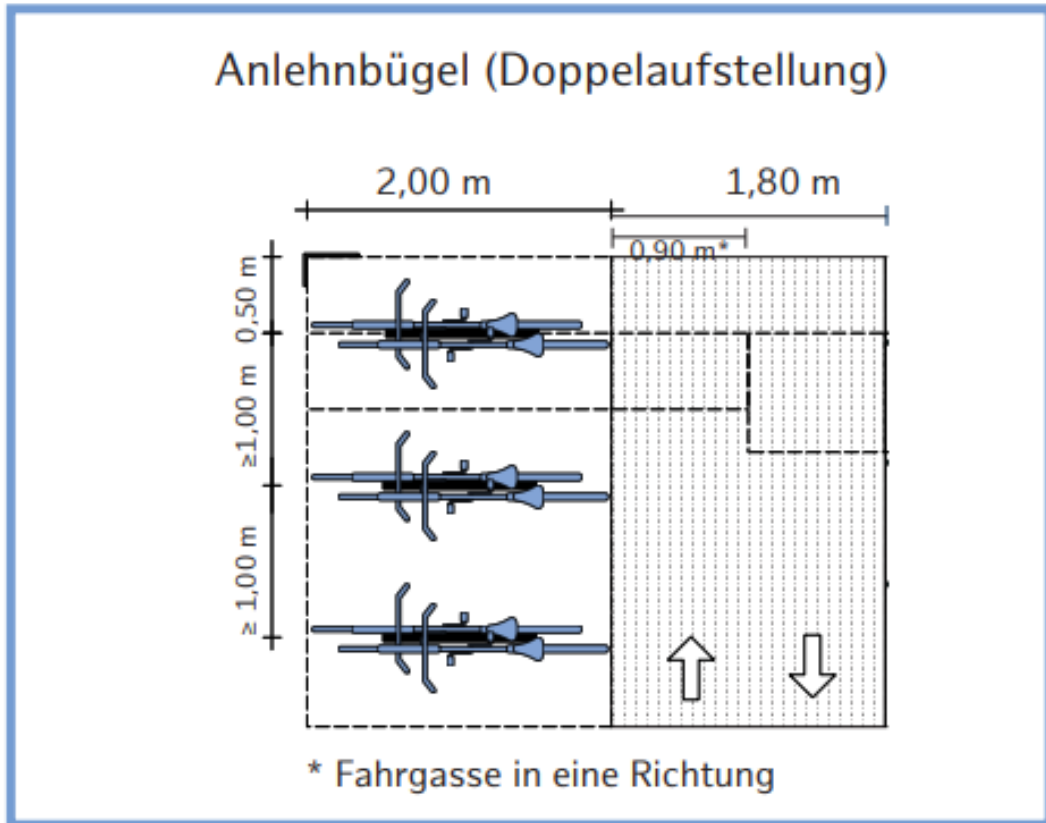
Benutzerfreundlichkeit:

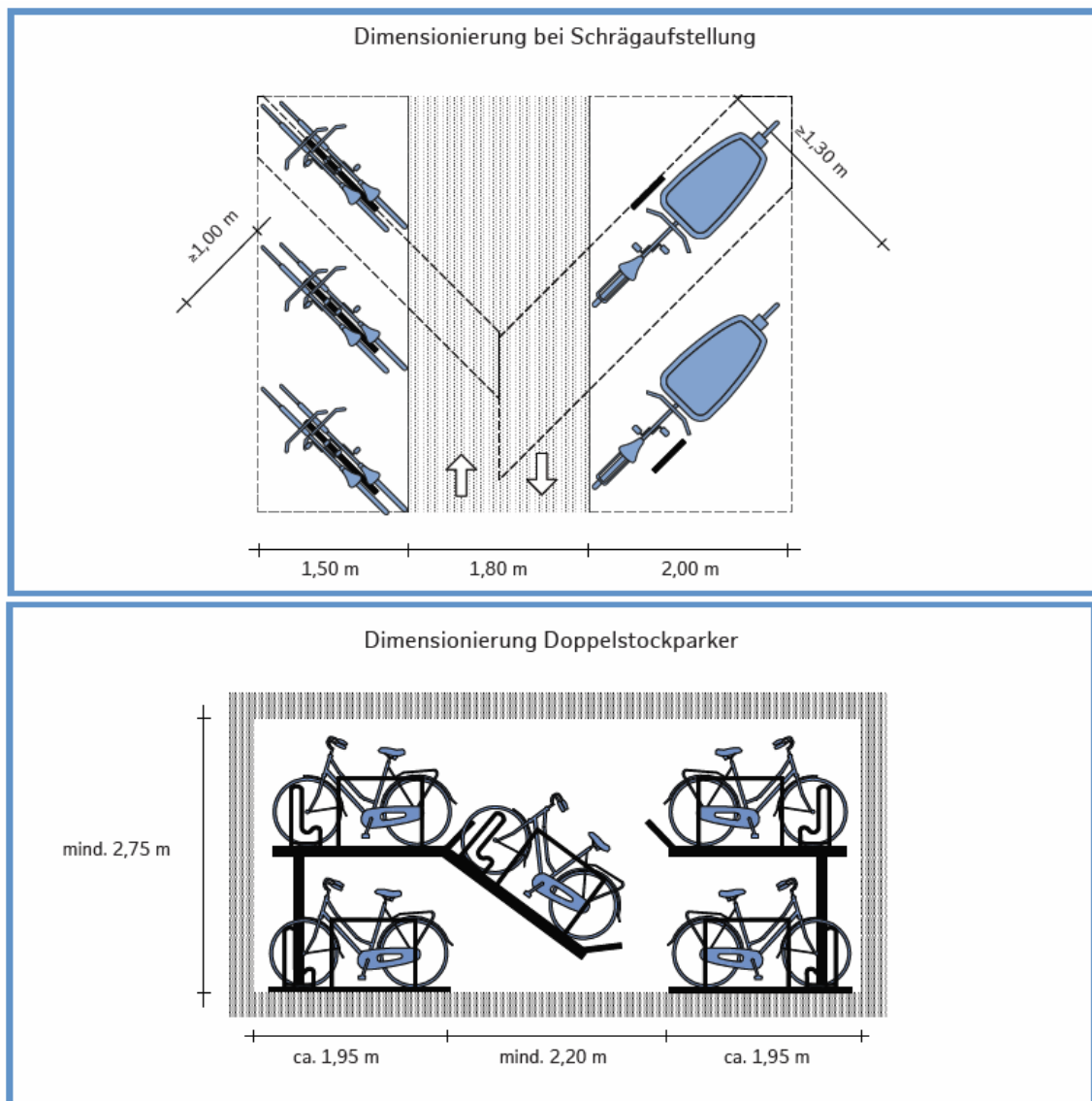
Die Fahrradabstellanlagen sollen auch für Kinder und ältere Menschen problemlos nutzbar sein. Aus diesem Grund werden vertikale Aufhängungen der Fahrräder an einer ‚Wand oder Decke nicht gefördert.

- **Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit:**
Fahrradabstellanlagen müssen gut beleuchtet und gut einsehbar sein.
- **Stromversorgung:**
Die Fahrradabstellanlagen können mit Elektroanschlüssen zum Aufladen von Elektrofahrrädern kombiniert werden. Bei der Schaffung solcher Stellplätze wird die Förderung erhöht (s. Punkt 4, Seite 4).

- **Abstellelemente zum Anlehnen und Anschließen der Räder**

Zum Anschließen der Räder in Fahrradräumen, Schuppen und unter Dächern werden nur folgende Elemente gefördert: Anlehnbügel mit der Länge von mindestens 1,00 m und einem Abstand zwischen den Bügeln von mindestens 1,00 m (siehe Abbildung) sowie Doppelstockparksysteme. Für Lastenfahräder und Fahrradanhänger werden auch andere geeignete Anschlüsselemente gefördert.





Für weitere Informationen zu den Eigenschaften von hochwertigen Fahrradabstellanlagen wird der [Leitfaden „Fahrradparken im Quartier“](#) empfohlen. Dieser ist auch als gedruckte Broschüre bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen erhältlich. Die Abbildungen oben stammen aus dieser Broschüre.

Bei einer Sanierung bestehender Fahrradabstellanlagen müssen mindestens die oben genannten Kriterien erreicht bzw. übertroffen und somit eine deutliche Verbesserung zum Vorzustand hergestellt werden.

Nicht förderfähige Elemente:



